

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0038/2014**

Datum: 11.09.2014

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
67 - Bauhof

**Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	07.10.2014	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	09.10.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	16.10.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2014	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2015/2016 Straßenreinigung und Winterdienst sowie die Betriebsabrechnungen 2012 und 2013 Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis.

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

- Anlage 1      2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Anlage 2      Synopse

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: X    Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2015	Ertrag	54.50	432100	412.000	410.000
2015	Ertrag	54.50	481100	80.000	80.000
2016	Ertrag	54.50	432100	412.000	410.000
2016	Ertrag	54.50	481100	80.000	80.000
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: )					
2015	Einzahlung	54.50	643100	412.000	410.000
2016	Einzahlung	54.50	643100	412.000	410.000
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunales Abgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen, hier Straßenreinigung und Winterdienst, dar.

**Änderung der Benutzungsgebühren**

Gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 KAG sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 Abs. 1 KAG zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Ergebnisse der Plankalkulation 2015/2016 stellen sich wie folgt dar:

	Gebührensatz alt seit 01.01.2013	<b>Gebührensatz <u>neu</u> lt. Plankalkulation 2015/2016 ab 01.01.2015</b>
Reinigungszone I Winterdienst	1,45 €	<b>0,94 €</b>
Reinigungszone II Straßenreinigung	2,07 €	<b>1,86 €</b>
Reinigungszone III Straßenreinigung und Winterdienst	3,52 €	<b>2,80 €</b>

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen, sollen die Gebührensätze dem Ergebnis der Plankalkulation angepasst werden.

#### Bemerkungen zur Gebührenreduktion

Die Gebühren für den Winterdienst konnten aufgrund der deutlich reduzierten Fehlbetragsvorträge aus Vorjahren gesenkt werden. So mussten für die Plankalkulation 2013/2014 jährlich noch 87.954,59 € aus Fehlbeträgen gebührenerhöhend angesetzt werden. In der Plankalkulation 2015/2016 reduziert sich dieser Wert auf lediglich 1.948,33 € pro Jahr.

Die Gebührenreduktion der Straßenreinigung ist auf geringer ansetzbare Sachkosten sowie auf die Rückzahlung von erwirtschafteten Gebührenüberschüssen gemäß § 6 Abs.3 S. 2 KAG zurückzuführen.

#### Änderung § 3 Abs.1

Im § 3 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird der Schreibfehler von alt „Anlage 1“ in neu „Anlage 2“ geändert.